

Beamte und Amtsträger

Das Strafrecht kennt zwei gesetzliche Umschreibungen – den Beamten und den Amtsträger –, die eine zentrale Rolle für viele Strafdelikte spielen, die zum Kreis der Korruptionsdelikte zählen.

Da es oftmals im Alltag vor allem aufgrund der umgangssprachlichen Verwendung der Begriffe „Beamter“ oder „Amtsträger“ zu irrtümlichen Annahmen über diese Eigenschaft von Personen kommt, die für die öffentliche Verwaltung tätig sind, soll im Folgenden anhand von praktischen Beispielen ihre Bedeutung im Strafrecht erklärt werden.

Beamte. Es gibt drei Personengruppen, denen strafrechtliche Beamteneigenschaft zukommt: Beamte sind zum einen alle Personen, die als Organe bestellt sind, um im Namen von Bund, Ländern, Gemeinden (Gebietskörperschaften) Rechtshandlungen vorzunehmen. Unter Rechtshandlungen versteht man zum Beispiel die Erlassung von Urteilen, Beschlüssen, Bescheiden, Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt oder das Erteilen von Weisungen.

Beamter ist auch, wer sonst mit Verwaltungsaufgaben von Gebietskörperschaften betraut ist. Das können auch rein faktische Tätigkeiten sein. Beispiele für solche Verwaltungsaufgaben sind die Vorbereitung von behördlichen Erledigungen (etwa Bescheiden oder Verträgen), gleichgültig, ob digital oder in Papierform, die Erteilung von Auskünften oder das Verfassen von Protokollen als gewöhnlicher Sachbearbeiter auch ohne Genehmigungsfunktion.

Zusammenfassend kann man sagen, dass alle Tätigkeiten relevant sind, die zum Amtsbetrieb in den Verwaltungsapparaten von Bund,



Polizistinnen und Polizisten sind Beamte; sie nehmen als Organe des Bundes Rechtshandlungen vor.



Waffenfachhändler sind „Beliehene“, sie registrieren Schusswaffen im Zentralen Waffenregister.

Ländern und Gemeinden gehören. Jeder, der eine Aufgabe erfüllt, die der Verwaltung im engeren Sinn zuzurechnen ist, ist nach dem Strafrecht ein Beamter.

Erfasst sind demnach Exekutivorgane wie auch Polizeischüler, Richter wie auch Rechtspfleger oder Kanzleibedienstete – gleichgültig, ob sie in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind und alle

obersten Organe, wie Bundesminister oder Mitglieder der Landesregierungen. Auf die dienstrechtliche Stellung kommt es nicht an – erfasst sind sowohl Beamte nach dem Beamtendienstrecht als auch Vertragsbedienstete oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Verträge für die Verwaltung tätige Personen („Payroll-Mitarbeiter“). Beurteilt wird die Tätigkeit der Person und nicht ihre

Stellung in der Organisation. Reine Hilfstätigkeiten (Serviceleistungen), die den Amtsbetrieb ermöglichen, wie Reinigungs-, Reparatur- oder Portiertätigkeit zählen grundsätzlich nicht zu Verwaltungsaufgaben im engeren Sinn und begründen daher keine Beamteneigenschaft. Auch hier muss man im Einzelfall die Aufgabe genauer betrachten: Das Lenken eines Dienstfahrzeuges ist üblicherweise eine Verrichtung, um den Amtsbetrieb zu ermöglichen. Handelt es sich bei dem Kraftfahrzeug jedoch um ein Einsatzfahrzeug, stellt das Lenken die Betrauung mit einer Verwaltungsaufgabe dar und begründet daher für den Lenker die strafrechtliche Beamteneigenschaft.

Beliehene. Beamte sind auch Personen, die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Grundlage einzelne Verwaltungshandlungen für den Staat vornehmen – die sogenannten „Beliehenen“. Dazu zählen Waffenfachhändler, die Schusswaffen im Zentralen Waffenregister registrieren und Betreiber von Kfz-Zulassungsstellen.

Amtsträger. Der Begriff des Amtsträgers ist weiter als jener des Beamten. Das Strafgesetzbuch unterscheidet auch bei diesem Begriff drei verschiedene Personengruppen, die diese Eigenschaft erfüllen, die für eine ganze Reihe von Korruptionsdelikten maßgeblich ist.

Die erste Gruppe bilden Personen, die für einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts Aufgaben in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen.



Mitarbeiter staatsnaher Betriebe wie der „Wiener Linien“ zählen zu den Amtsträgern.

Darunter fallen etwa der Bundespräsident, die Bundesminister, Bundes- und Landesbeamte, Bürgermeister und seit 2012 auch Nationalrats-, Bundesrats- oder Landtagsabgeordnete.

Die zweite Gruppe an Amtsträgern, die das Gesetz nennt, sind ebenfalls die „Beliehenen“, die im Namen von öffentlichen Rechtsträgern hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Zugleich sind diese Personen Beamte im strafrechtlichen Sinn.

Der dritte Bereich umfasst Personen, die in staatsnahen Betrieben tätig sind – egal ob als deren Organ oder einfacher Mitarbeiter. Was als staatsnaher Betrieb anzusehen ist, steht auch im Gesetz: Es geht um Unternehmen, zum Beispiel GmbHs, die zumindest zu 50 Prozent in Staatsbesitz sind oder die vom Staat sonst tatsächlich beherrscht werden oder die der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes oder der Länder unterliegen.

Beispiele dafür sind: die *Austro Control GmbH*, die *Bundestheater GmbH*, der *Wiener-Stadtwerke-Konzern* und dessen Bereiche, wie die *Wien Energie* oder der *Kärntner Kelag-Konzern* mit seinen Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Bei der Zusammenschau der Begriffe des Beamten und Amtsträgers stellt man fest, dass im Ergebnis manche Personen sowohl Beamten- als auch Amtsträgereigenschaft besitzen. Das macht Sinn, weil bestimmte Korruptionsdelikte – wie der Amtsmissbrauch nur von Beamten im strafrechtlichen Sinn begangen werden kann.

Hingegen stellen die Amtsträger eine weit größere Personengruppe als die Beamten dar, die ebenso Korruptionsdelikte, wie die Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme zur Beeinflussung („Anfüttern“) begehen können, aber eben nicht den Amtsmissbrauch, weil dafür die Beamteneigenschaft vorliegen muss. Kurz gesagt: Jeder Beamte ist ein Amtsträger, aber nicht jeder Amtsträger ist ein Beamter.

Michaela Jana Löff

Literaturempfehlung:
Reindl-Krauskopf/Huber, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014).

Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ (2018).

Huber/Löff, Korruptionsstrafrecht in Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016).